

Entwurf

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 07. Juni 2001, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am ---.---.---- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schkopau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Schkopau" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:
 - Ortsfeuerwehr Bündorf
 - Ortsfeuerwehr Döllnitz
 - Ortsfeuerwehr Ermlitz
 - Ortsfeuerwehr Knapendorf, (mit dem Standort Dörstewitz)
 - Ortsfeuerwehr Lochau
 - Ortsfeuerwehr Raßnitz
 - Ortsfeuerwehr Schkopau
 - Ortsfeuerwehr Burgliebenau
 - Ortsfeuerwehr Hohenweiden
 - Ortsfeuerwehr Korbetha
 - Ortsfeuerwehr Luppenau
 - Ortsfeuerwehr Röglitz
 - Ortsfeuerwehr Wallendorf (Luppe)
- (3) Der Freiwilligen Feuerwehr ist die Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) angegliedert. Sie ist eine unabhängige Einheit innerhalb der Ortsfeuerwehr Ermlitz und als eingetragener Verein rechtlich selbstständig.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in eine Einsatzabteilung sowie je eine Kinder-, Jugend-, Alters- und Ehrenabteilung.
- (5) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer Lage und der damit innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Hilfsfrist und der erforderlichen Abdeckung des Brandschutz- und Katastrophenschutzes Feuerwehren innerhalb der Gemeindefeuerwehr Schkopau. Auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses kann eine gemeinsame Ortsfeuerwehr mehrerer Ortschaften gebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten, auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 20

BrSchG), insofern die Einsatzbereitschaft für die unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortsfeuerwehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindefeuerwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises sowie bei Mitgliedern der Einsatzabteilung einer Verpflichtungsurkunde. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Bei einem Wechsel der Ortsfeuerwehr eines Mitgliedes innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau ist der Ortsfeuerwehrleiter der abgebenden Ortsfeuerwehr in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung des Ortsfeuerwehrleiters der aufnehmenden Ortsfeuerwehr einzuholen. Der Gemeindefeuerwehrleiter sowie der SB Brandschutz sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik

- (1) Die Fachrichtung Rettungshunde/Ortungstechnik finanziert sich ausschließlich selbst im Sinne der eigenen Einsatzkleidung und –mittel. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Schkopau ist möglich.
- (2) Die Leitungsstruktur ergibt sich aus DV-RHOT in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Einsatzfall untersteht die Rettungshundestaffel dem Einsatzleiter, der sie angefordert hat.
- (4) Mitglieder der DV-RHOT müssen Mitglied der Einsatzabteilung oder förderndes Mitglied der Ortsfeuerwehr Ermlitz sein.

§ 5 Organe der Gemeindefeuerwehr

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 BrSchG bedient sich der Träger des Brandschutzes eines Gemeindefeuerwehrleiters, welcher die Freiwillige Feuerwehr leitet. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter und die Ortsfeuerwehrleitungen unterstützt.

Dazu können folgende Stellvertreter

1. Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz
2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung
3. Stellvertreter für Technik,
berufen werden.

Alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehrleitung müssen über die erforderlichen Qualifikationen gemäß der LVO-FF und der FwDV 2 verfügen.

- (2) Dem Gemeindefeuerwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Angehörigen der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindefeuerwehrleiter von einem stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter in der im Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern oder dem Vertreter im Amt in Abwesenheit des Ortswehrleiters zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Gemeindefeuerwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters einzuholen.
- (6) Erfolgt keine Berufung des Gemeindefeuerwehrleiters und/ oder seiner Stellvertreter bis zum Ablauf deren Amtszeit, hat nach Ablauf der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter die Funktion auszuführen, bis die Ernennung gemäß § 5 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt.
- (7) Für die Gemeindefeuerwehr kann ein Gemeindejugendfeuerwehrwart berufen werden. Dieser muss durch die Ortswehrleitungen, die Ortskinderfeuerwehrwarte sowie die Ortsjugendfeuerwehrwarte mehrheitlich gewählt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart organisiert die Grundsätze der Arbeit für die Kinder- und Jugendfeuerwehr und leitet fachlich die Ortskinder- und Ortsjugendfeuerwehrwarte an. Er muss über die nötige Qualifizierung verfügen.
- (8) Auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters kann der Bürgermeister einen Pressesprecher und einen Schriftführer für die Gemeindefeuerwehr benennen. Der Pressesprecher hat nach Absprache mit dem Bürgermeister und/oder dem Gemeindefeuerwehrleiter, Pressemitteilungen zu erarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Die Ortsfeuerwehr Knapendorf verfügt über 2 Stellvertreter. 1 Stellvertreter ist Leiter des Standortes Dörstewitz.
- (2) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.
- (3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 4 LVO-FF i.V. m. Teil 1 Nr. 4.6 FwDV 2 erfüllen.
- (4) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (5) Erfolgt keine Berufung des Ortswehrleiters bis zum Ablauf dessen Amtszeit, hat nach Ablauf der Amtszeit der Stellvertreter die Funktion auszuführen, bis die Ernennung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt.

(6) Durch den Ortswehrleiter wird ein Schriffführer festgelegt.

§ 7 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a)

die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b)

bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c)

an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein, bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Es sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Ausgenommen sind Einsätze in der JA Raßnitz und im Value Park. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

b) der Vollendung des 67. Lebensjahres (unter Beachtung des Regelungsgehaltes des § 9 Abs. 1 BrSchG)

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung eine seiner Dienstpflichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Der Ausspruch der Ermahnung ist aktenkundig zu machen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (7) Der Bürgermeister kann einem Mitglied der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Gemäß § 9, Absatz 1 BrSchG können Mitglieder der Einsatzabteilung nach Vollendung des 67. Lebensjahres, nach Vorlage der Feststellung der gesundheitlichen Eignung, weiterhin in der Einsatzabteilung eingesetzt werden. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

§ 9 Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ergänzende individuelle Bezeichnungen sind zulässig.
- (2) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat, und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter und dem Kinderfeuerwehrwart. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten und der Zustimmung des Ortskinderfeuerwehrwartes aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu des Ortskinderfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Der Ortskinderfeuerwehrwart muss über die nötige Eignung verfügen.
Die Regelungen des § 17 a BrSchG und § 3 Absatz 5 LVO-FF sind zu beachten.

- (6) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
- a) er das 10. Lebensjahr vollendet hat und in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr übernommen wird,
 - b) er aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (7) Den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Kinderfeuerwehr auszusprechen. § 6 Absatz 5 LVO-FF ist zu beachten.
- (8) Die Mitteilung über den Wechsel des ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde haben die Mitglieder oder die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche dem Ortskinderfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an dem für sie durch den Ortskinderfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters, des Ortskinderfeuerwehrwartes und der anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (10) Die Ortskinderfeuerwehrwarte werden durch den Träger der Feuerwehr berufen und abberufen. Sie werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.

§ 10 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ergänzende individuelle Bezeichnungen sind zulässig.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Jugendliche der Gemeinde, die das 10. Aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Ortsjugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu des Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss über die nötige Qualifizierung verfügen. Die Regelungen des § 17 a BrSchG und § 3 Absatz 5 LVO-FF sind zu beachten.
- (6) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Ortsjugendfeuerwehr endet, wenn:
- a) er das 18. Lebensjahr vollendet hat und in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (7) Den Ausschluss aus der Ortsjugendfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Ortsjugendfeuerwehr auszusprechen.

- (8) Die Mitteilung über den Wechsel des ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde haben die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche dem Ortsjugendfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an dem für sie durch den Ortsjugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters und des Ortsjugendfeuerwehrwartes Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (10) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden durch den Träger der Feuerwehr berufen und abberufen. Sie werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.

§ 11 Ortsgerätewarte

Die Ortsgerätewarte der Ortsfeuerwehren werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr berufen und abberufen. Für den Standort Dörstewitz kann ein Ortsgerätewart berufen werden. Die Ortsgerätewarte der Ortsfeuerwehren haben die Ausrüstung und die Einrichtung derselben zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder auf Vorschlag des Ortswehrleiters aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Als fördernde Mitglieder können jene Personen aufgenommen werden, die nicht für den Dienst in der Einsatzabteilung in Frage kommen und/oder diesen aus persönlichen Gründen nicht leisten wollen.

§ 13 Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen, zu Jubiläen oder zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren oder der Gemeindefeuerwehr durchgeführt.
- (2) Beförderungen sind nur entsprechend der LVO-FF zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Ortswehrleiter, die in ihrer Dienstzeit in Bezug auf das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters mit einer Ehrenurkunde geehrt.
- (4) Die Ehrung der in Absatz 3 Genannten erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgrund der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Schkopau in einzelne Ortsfeuerwehren ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit allen Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und eine Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr mit den Mitgliedern der Einsatzabteilungen aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Schkopau durchzuführen.

- (2) Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr steht unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters und die der jeweiligen Ortsfeuerwehr unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zur Beratung vorzutragen. In der Mitgliederversammlung hat der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder von mindestens zwei Dritteln der Ortsfeuerwehren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Eine Wertung der vorgebrachten Gründe erfolgt bei der Einberufung noch nicht, sondern erst in der Mitgliederversammlung selbst.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Bürgermeister und den betreffenden Angehörigen der Feuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr ist nur dann berechtigt, die in der Versammlung gefassten Entscheidungen der Gemeinde als Vorschlag zu unterbreiten, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung aller Ortsfeuerwehren anwesend sind. Können Vorschläge aus der Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht an die Gemeinde herangetragen werden, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung den gefassten Vorschlag an die Gemeinde abgibt. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Gemeinde vorzulegen ist.

§ 15 Persönliche Ausrüstung, anzeigepflichtige Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde vom betreffenden Feuerwehrmitglied Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindefeuerleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindefeuerleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Ersatz erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 BrSchG.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung in der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - es wird erwartet, im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 Sonstiges, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Erhebung von Kosten für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden durch Satzungen gesondert geregelt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau vom 12.09.2017 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Haufe
Bürgermeister

Dienstsiegel